



Sprecherin:

Dr. med. Bettina Wilms

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH
Vor dem Nebraer Tor 11
06268 Querfurt

An den Gemeinsamen Bundesausschuss
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Per Mail: PPP-RL@g-ba.de

Querfurt, den 05.01.2024

Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL): Beschluss über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vom 06.12.2023 zum Beschlussentwurf über eine Änderung der PPP-RL

Unaufgeforderte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ackpa vertritt als „Arbeitskreis der Chefärzte*Innen der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern Deutschlands“ die Interessen von über 200 Kliniken und damit von mehr als der Hälfte der klinischen Psychiatrie in Deutschland. ackpa ist im Stellungnahmeverfahren im Richtlinienprozess zur Änderung der PPP-RL vom 06.12.2023 leider nicht berücksichtigt worden.

Die PPP-RL ist für die psychiatrische Versorgung von hoher Relevanz. Aus diesem Grund erlaubt sich ackpa, erneut unaufgefordert eine Stellungnahme abzugeben in der Hoffnung, dass diese im weiteren Diskussions- und Entscheidungsprozess Berücksichtigung findet. Die hier vorgelegte Stellungnahme erfolgt ohne Kenntnis des Beschlussentwurfs bzw. der tragenden Gründe, so dass sich ackpa nur allgemein äußern kann. Dies vorausgeschickt ist es das Anliegen von ackpa, im aktuellen Richtlinienprozess auf folgende Punkte hinzuweisen:

Mit der jetzt beratenen Änderung der PPP-RL stehen die Folgen von Verstößen gegen die Mindestpersonalbesetzung gemäß der Richtlinie ab 01.01.2026 im Mittelpunkt der Überlegungen.

Aus Sicht von ackpa sollte die Sanktionierung eines Verstoßes gegenüber einer Mindestpersonalbesetzungsrichtlinie die vollumfängliche Ausfinanzierung dieser Mindestpersonalbesetzung zur Grundlage haben. Leider werden die Anhaltszahlen der PPP-RL in den allermeisten Budgetverhandlungen als Personalbemessungsinstrument missbraucht und Vereinbarungen über Personal oberhalb der Mindestpersonalbesetzung sind vielfach nicht möglich. Darüber hinaus erfolgt auch die Finanzierung der Mindestpersonalbesetzung nicht durchgängig vollumfänglich. Damit entsteht das Problem, dass Sanktionen ein Krankenhaus treffen können für Personalstellen, die zwar nicht finanziert sind, aber dennoch vorgehalten werden müssen. Die Folge wären Sanktionen für nicht ausfinanzierte Stellen. Diese Form der Bestrafung ist aus Sicht von ackpa weiterhin abzulehnen.

Da die Ursachen und Bedingungsfaktoren, die zu einer Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung führen können, vielfältig sind, empfehlen wir weiterhin wie schon früher im Diskurs um die PPP-RL einen Dialogmechanismus, der verpflichtend zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern erfolgen muss mit dem Ziel, die Unterschreitung der Mindestpersonalbesetzung zu beenden.

ackpa setzt sich darüber hinaus für ein modernes leitlinienorientiertes Personalbemessungsinstrument auch als Grundlage für eine Mindestpersonalbesetzung aus. Wir vertreten dazu die Ansicht, dass die Bildung von sogenannten Korridoren im Sinne der vielfach geforderten „Puffer“ oder „Reservekapazitäten“ für Ausfallzeiten z.B. durch Familiengründungsphasen von Mitarbeitenden für eine praktikable Personalbemessung notwendig sind.

Insgesamt setzt sich ackpa weiterhin für eine Weiterentwicklung der PPP-RL ein, die sektorübergreifende innovative Behandlungskonzepte unterstützt anstatt die Sektorengrenzen zu zementieren.

Um die dringend notwendigen Veränderungen der PPP-RL in den nächsten Jahren begleiten zu können, ist es aus unserer Sicht notwendig, auch die Erfahrungen der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern im weiteren Richtlinienprozess angemessen zu berücksichtigen. Wir möchten daher weiterhin dafür werben, ackpa in dem weiteren Richtlinienprozess der PPP-RL die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Wilms
Sprecherin von ackpa